

# Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags des Marktes Tüßling

vom 11. März 2016

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Jan. 2014 (GVBl S.22), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.10.2015 (GVBl S. 384), erlässt der Markt Tüßling folgende Verordnung:

## § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen am 03. April 2016 im Markt Tüßling

1. anlässlich des „Lenz'n Marktes mit Gewerbeschau“ alle Verkaufsstellen am Marktplatz und in der Elisabethstraße in der Zeit vom 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
2. anlässlich des „Heim und Freizeitmarktes“ alle Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Sägmeister in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadschlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

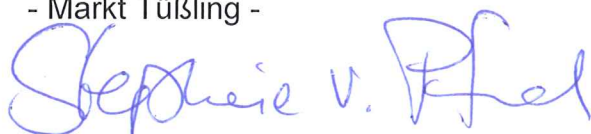
(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tüßling, den 11.März 2016

- Markt Tüßling -



Stephanie Gräfin Bruges-von Pfuel  
Erste Bürgermeisterin